

Tarifbestimmungen

Kombitarif für die Relationen:
„Pinnow – Raben Steinfeld – Schwerin und zurück“,
„Godern – Görlow – Raben Steinfeld – Schwerin“ bzw.
„Schwerin – Raben Steinfeld – Godern – Görlow“;

in den Bussen und Straßenbahnen im Stadtnetz der Nahverkehr Schwerin GmbH (NVS)
sowie in den Bussen der Verkehrsgesellschaft Ludwigslust-Parchim mbH (VLP)

gültig ab 01.07.2023

1 Geltungsbereich

- 1.1 NVS und VLP bieten gesonderte Kombi-Fahrausweise an. Diese Fahrausweise berechtigen zur Nutzung von Bussen und Straßenbahnen des NVS und den Regionalbussen der VLP im Linienbereich Görlow, Godern, Raben Steinfeld und Pinnow.
- 1.2 Im Einzugsbereich des NVS gelten die gesonderten Kombi-Fahrausweise für das Stadtnetz des Verkehrsunternehmens.

2 Allgemeine Grundsätze

- 2.1 Der Verkauf der gesonderten Kombi-Fahrausweise erfolgt in den Bussen der VLP und an den Fahrscheinverkaufsautomaten des NVS. Die Kombi-Fahrausweise gelten für Fahrten innerhalb des Gültigkeitszeitraumes und des Nutzungsgebietes.

Die Kombi-Zeitfahrausweise (Kombi-Wochenkarte, Kombi-Wochenkarte ermäßigt, Kombi-Monatskarte, Kombi-Monatskarte ermäßigt) sind personengebunden und nicht übertragbar. Der Fahrgäst ist verpflichtet, den Fahrausweis bei Kontrollen auf Verlangen vorzuzeigen.

Die Kombi-Fahrausweise werden durch den Fahrgäst nicht entwertet. Die Kombifahrausweise sind beim Erwerb mit Kaufdatum und Uhrzeit versehen.

- 2.2 Entsprechend den Grundsätzen dieses Tarifes werden ausgegeben:

- Kombi-Einzelfahrscheine, Kombi-Einzelfahrscheine ermäßigt,
- Kombi-Tageskarten, Kombi-Tageskarten ermäßigt,
- Kombi-Wochenkarten, Kombi-Wochenkarten ermäßigt,

3 Bestimmungen zur Nutzung der Fahrausweise

3.1 Kombi-Einzelfahrschein

Kombi-Einzelfahrscheine berechtigen innerhalb des Stadtnetzes des NVS und im Linienbereich Görlow, Godern, Raben Steinfeld und Pinnow zu einer Fahrtzeit von 60 Minuten. Die Umsteigezeit zählt zur Fahrtzeit. Ist das Zeitlimit während der Fahrt abgelaufen, muss erneut ein Fahrschein erworben werden. Fahrzeugverspätungen werden nicht dem Fahrgäst angerechnet.

3.2 Kombi-Einzelfahrschein ermäßigt

Zur Benutzung von Kombi-Einzelfahrscheinen ermäßigt sind Kinder vom vollendeten 6. Lebensjahr bis zum vollendeten 14. Lebensjahr berechtigt. Kinder bis zum vollendeten 6. Lebensjahr werden kostenfrei befördert. Im Übrigen gelten die Bestimmungen zu Punkt 3.1.

3.3 Kombi-Tageskarte

Zur Nutzung der Kombi-Tageskarte sind alle Fahrgäste berechtigt. Die Kombi-Tageskarte ist nur am Lösungstag gültig und berechtigt zu beliebig vielen Fahrten im Linienbereich Görlow, Godern, Raben Steinfeld und Pinnow der VLP und im Stadtnetz des NVS.

3.4 Kombi-Tageskarte ermäßigt

Zur Nutzung der Kombi-Tageskarte ermäßigt sind Kinder vom vollendeten 6. Lebensjahr bis zum vollendeten 14. Lebensjahr berechtigt. Die Kombi-Tageskarte ermäßigt ist nur am Lösungstag gültig und berechtigt zu beliebig vielen Fahrten im Linienbereich Görlow, Godern, Raben Steinfeld und Pinnow der VLP und im Stadtnetz des NVS.

3.5 Kombi-Wochenkarte

Zur Nutzung der Kombi-Wochenkarte sind alle Fahrgäste berechtigt. Die Kombi-Wochenkarte gilt ab dem Kauf (1. Tag) und endet mit Ablauf des 7. Tages um 24:00 Uhr. Sie berechtigt zu beliebig vielen Fahrten im Linienbereich Görlow, Godern, Raben Steinfeld und Pinnow der VLP und im Stadtnetz des NVS. Die Kombi-Wochenkarte ist nur gültig mit in Druckbuchstaben eingetragenem Namen. Bei Kontrollen ist die Zeitkarte auf Verlangen zusammen mit einer Original-Lichtbild-Legitimation vorzulegen.

3.6 Kombi-Wochenkarte ermäßigt

Zur Nutzung der Kombi-Wochenkarte ermäßigt ist der unter Punkt 4 genannte Personenkreis berechtigt. Die Kombi-Wochenkarte ermäßigt gilt ab dem Kauf (1. Tag) und endet mit Ablauf des 7. Tages um 24:00 Uhr. Sie berechtigt zu beliebig vielen Fahrten im Linienbereich Görlow, Godern, Raben Steinfeld und Pinnow der VLP und im Stadtnetz des NVS. Die Kombi-Wochenkarte ermäßigt ist nur gültig mit in Druckbuchstaben eingetragenem Namen. Bei Kontrollen ist die Zeitkarte zusammen mit einem Schülerausweis, Lehrlingsausweis, Studentenausweis bzw. Berechtigungsausweis des Verkehrsunternehmens, versehen mit dem aktuellen Nachweis des Schul-/Ausbildungsjahres bzw. Semesters, vorzulegen. Fehlt auf diesen Originaldokumenten ein Lichtbild, ist zusätzlich eine Original-Lichtbild-Legitimation vorzulegen.

4 Berechtigter Personenkreis zur Benutzung von Zeitkarten im Ausbildungsverkehr

4.1 schulpflichtige Personen bis zur Vollendung des 15. Lebensjahres;

4.2 nach Vollendung des 15. Lebensjahres

- a) Schüler und Studenten öffentlicher, staatlich genehmigter oder staatlich anerkannter privater, allgemeinbildender Schulen, berufsbildender Schulen, Einrichtungen des zweiten Bildungsweges, Hochschulen, Akademien, mit Ausnahme der Verwaltungskademien, Volkshochschulen und Landvolkshochschulen;
- b) Personen, die private Schulen oder sonstige Bildungseinrichtungen, die nicht unter Buchstabe a) fallen, besuchen, sofern sie auf Grund des Besuches dieser Schulen oder Bildungseinrichtungen von der Berufsschulpflicht befreit sind oder sofern der Besuch dieser Schulen und sonstigen privaten Bildungseinrichtungen nach dem Bundesausbildungsförderungsgesetz förderungsfähig ist;
- c) Personen, die an einer Volkshochschule oder einer anderen Einrichtung der Weiterbildung Kurse zum nachträglichen Erwerb des Hauptschul- oder Realschulabschlusses besuchen;
- d) Personen, die in einem Berufsausbildungsverhältnis im Sinne des Berufsbildungsgesetzes oder in einem anderen Vertragsverhältnis im Sinne des § 26 des Berufsbildungsgesetzes stehen sowie Personen, die in einer Einrichtung außerhalb der betrieblichen Berufsausbildung im Sinne des § 43 Abs. 2 des Berufsbildungsgesetzes, § 36 Abs. 2 der Handwerksordnung, ausbildet werden;
- e) Personen, die einen staatlich anerkannten Berufsvorbereitungslehrgang besuchen;
- f) Praktikanten und Volontäre, sofern die Ableistung eines Praktikums oder Volontariats vor, während oder im Anschluss eine staatlich geregelte Ausbildung oder ein Studium an einer Hochschule nach den für Ausbildung und Studium geltenden Bestimmungen vorgesehen ist;
- g) Beamtenanwärter des einfachen und mittleren Dienstes sowie Praktikanten und Personen, die durch den Besuch eines Verwaltungslehrganges die Qualifikation für die Zulassung als Beamtenanwärter des einfachen und mittleren Dienstes erst erwerben müssen, sofern sie keinen Fahrtkostenersatz von der Verwaltung erhalten;

- h) Teilnehmer an einem freiwilligen sozialen Jahr oder vergleichbaren sozialen Dienstes;
 4.3 Kinder im Vorschulalter (6 – 7 Jahre).

5 Weitere Bestimmungen

- 5.1 Wird ein Kombi-Zeitfahrausweis nicht zur Fahrt benutzt, so wird das Beförderungsentgelt auf Antrag und gegen Abgabe des Fahrausweises erstattet. Beweispflichtig für die Nichtbenutzung ist der Fahrgäste. Die Rückerstattung erfolgt durch den ausgebenden Verkehrsbetrieb.
- 5.2 Es gelten die Verordnung über die Allgemeinen Beförderungsbedingungen für den straßenbahn- und Obusverkehr sowie den Linienverkehr mit Kraftfahrzeugen, unterstützt durch die vom Landesamt für Straßenbau und Verkehr Mecklenburg-Vorpommerns genehmigten Besonderen Beförderungsbedingungen und Tarifbestimmungen des jeweiligen Verkehrsunternehmens, welches die unmittelbare Verkehrsleistung gegenüber dem Fahrgäste erbringt. Eine gegenseitige Haftung der Verkehrsunternehmen untereinander gegenüber dem Fahrgäste wird ausgeschlossen.

6 Ungültige Fahrausweise

- 6.1 Fahrausweise, die entgegen der Vorschriften der Beförderungsbedingungen oder des Beförderungstarifs benutzt werden, sind ungültig und werden eingezogen; dies gilt auch für Fahrausweise, die
1. nicht vorschriftsmäßig ausgefüllt sind und trotz Aufforderung nicht sofort ausgefüllt werden,
 2. nicht mit aufgeklebter Wertmarke versehen sind,
 3. zerrissen, zerschnitten oder sonst stark beschädigt, stark beschmutzt oder unleserlich sind, so dass sie nicht mehr geprüft werden können,
 4. eigenmächtig geändert werden,
 5. von Nichtberechtigten benutzt werden,
 6. zu anderen als den zulässigen Fahrten benutzt werden,
 7. wegen Zeitablaufs oder aus anderen Gründen verfallen sind,
 8. ohne das erforderliche Lichtbild benutzt werden.
- Fahrgeld wird nicht erstattet.
- 6.2 Ein Fahrausweis, der nur in Verbindung mit einem Antrag oder einem im Beförderungstarif vorgeesehenen Personenausweis zur Beförderung berechtigt, gilt als ungültig und kann eingezogen werden, wenn der Antrag oder Personenausweis auf Verlangen nicht vorgezeigt wird.

7. Erhöhtes Beförderungsentgelt

Das erhöhte Beförderungsentgelt richtet sich nach § 9 der Verordnung über die Allgemeinen Beförderungsbedingungen für den Straßenbahn- und Obusverkehr sowie den Linienverkehr mit Kraftfahrzeugen (VO über die AllgBefBed). Wird die Fahrt fortgesetzt, ist neben dem erhöhten Beförderungsentgelt der Fahrpreis (§ 6 der VO über die AllgBefBed) zu entrichten, ansonsten wird eine weitere Beförderung ausgeschlossen.

8. Fahrscheinentgelte

Der Verkauf erfolgt in den Bussen der VLP und an den Automaten des NVS.

Sondertarif Schwerin, Pinnnow, Raben Steinfeld, Godern, Görslow	jedermann			ermäßigt		
	Kombi-Einzelfahrschein ⁽¹⁾	Kombi-Tageskarte ⁽²⁾	Kombi-Wochenkarte ⁽³⁾	Kombi-Einzelfahrschein ⁽¹⁾	Kombi-Tageskarte ⁽²⁾	Kombi-Wochenkarte ⁽³⁾
	EUR	EUR	EUR	EUR	EUR	EUR
Gesamtfahrpreis	4,30	8,20	27,50	2,30	5,40	20,00

⁽¹⁾ Kombi-Einzelfahrscheine gelten für eine Fahrdauer von 60 Minuten ab Erwerb. Die Umsteigzeit zählt zur Fahrdauer. Ist das Zeitlimit während der Fahrt abgelaufen, muss erneut ein Fahrschein erworben werden. Fahrzeugverspätungen werden dem Fahrgäste nicht angerechnet.

⁽²⁾ Kombi-Tageskarten gelten am Lösungstag.

⁽³⁾ Kombi-Wochenkarten gelten ab Kauf (1. Tag) bis Ablauf des 7. Tages um 24:00 Uhr.